



RECHT

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
z.H. Herrn Prof. Dr. Gerhard Gürtlich
Postfach 201
1000 Wien
per Email: st1@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 664 624 4150
E-Mail: margit1.gangl@post.at

29.05.2019

37. KFG-NOVELLE

IHRE GZ BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Gürtlich,

die Österreichische Post AG (in der Folge kurz: Post) erlaubt sich, zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 40 Abs 1 lit a) enthält die Wortfolge "die Post" nicht mehr und es kommt daher zu einem Entfall der bisherigen Fiktion des dauernden Standortes Wien für Fahrzeuge der Post.
2. § 48 Abs 4 sieht "die Post" ebenfalls nicht mehr vor, sodass Post-Fahrzeuge künftig kein Sachbereichskennzeichen, sondern ein "normales" Kennzeichen mit Behördenbezeichnung erhalten sollen.

Die Post spricht sich gegen eine solche Abänderung und damit für die Beibehaltung der unter Punkt 1. und 2. angeführten Bestimmungen in der derzeitigen Formulierung mit nachstehender Begründung aus:

- Wenn in den Erläuterungen zu Z 29 ausgeführt wird, dass es sich bei der Post um ein privatisiertes Unternehmen handelt, geben wir zu bedenken, dass die Post nach wie vor mehrheitlich im Eigentum der Republik Österreich steht. Die Anteilsrechte des Bundes an der Post werden von der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) gehalten und ausgeübt.
- Die Post erbringt als Universal-dienstbetreiber gemäß § 12 Abs 1 des "Bundesgesetzesüber die Regulierung des Postmarktes" (BGBl I 123/2009 idG, PMG) den öffentlichen Versorgungsauftrag in einem regulierten Marktbereich. Durch die der Post durch den Gesetzgeber vorgegebene flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Post einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes.



RECHT

- Sachbereichskennzeichen sind für Behörden weiterhin vorgesehen und auch die Post erbringt hoheitliche Aufgaben.

Die Post agiert nicht nur in der Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Zustellgesetz 1982 (BGBl.Nr.200/1982 idgF) und der Zustellformularverordnung 1982 (BGBl Nr.600/1982 idgF) hoheitlich (vgl. dazu § 17 Abs 1 des PMG). Auch die Personalämter der Post sind als funktionelle Bundesbehörden eingerichtet und tätig (vgl. dazu § 17 Abs 2 und 3 des Poststrukturgesetzes BGBl 201/1996 idgF).

- Die Post ist mit einem Fuhrpark von rund 8.750 mehrspurigen Kraftfahrzeugen der größte Logistikdienstleister Österreichs. Mit Wegfall des Sachbereichskennzeichens und Entfall des fiktiven Standortes Wien würde für die Post ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand bei Neuzulassungen entstehen, da die Fahrzeuge durch die einzelnen Dienststellen an den jeweiligen Standorten anzumelden wären. Allein in den letzten drei Jahren wurden insgesamt 4.170 Post-Fahrzeuge neu zugelassen.

Da es weder bei den angeführten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Eigentümerstruktur der Post und ihrem Versorgungsauftrag als Universalienstbetreiber noch bei den ihr ex lege zugewiesenen behördlichen Aufgaben zu Änderungen gekommen ist bzw. keinerlei Änderungen absehbar sind, liegt kein Anlass für die aktuell geplanten Änderungen im KFG vor.

Es wird um Berücksichtigung der Stellungnahme ersucht. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Recht